

FINANZMARKTAUFSICHT
Integrierte Aufsicht
z.H. Herrn Solveig John
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien
<mailto:konsultation.RS.APVO@fma.gv.at>

Unser Zeichen 1271/18/RK

Sachbearbeiter Mag. Kovacs

Telefon +43 | 1 | 811 73-235

eMail kovacs@ksw.or.at

Datum 28. März 2018

Öffentliche Begutachtung gemäß § 22 Abs. 3a FMABG
Organisationsrundschriften WAG 2018
(GZ: FMA-CO1000.920/0001-WAC/2018)

Referenten:

MMag. Christiane Besser
Mag. Christian Grinschl

Sehr geehrter Herr John,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Konsultationsentwurf des FMA-Organisationsrundschriftens WAG 2018.

Stellungnahme

Abschnitt 6. Organisation und Aufgaben der Compliance-Funktion (Art 22 DeIVO, § 29 WAG 2018)

Zu 6.1. Organisatorische Anforderungen an die Compliance-Funktion:

Zu Rz 27 und 33:

Aus der Formulierung der Rz 27 in Zusammenschau mit Rz 33 ist derzeit nicht klar geregelt, wer nun letztendlich für die Überwachung und Aufrechterhaltung der organisatorischen Anforderungen verantwortlich ist (der Gesamtvorstand oder ein einzelnes Mitglied des Vorstands). Um Widersprüchlichkeiten

zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass zwar der Compliance-Beauftragte der gesamten Geschäftsleitung untersteht und berichtspflichtig ist, jedoch intern ein Mitglied der Geschäftsleitung zu bestimmen ist, welches für die Überwachung und Einhaltung der organisatorischen Anforderungen des Rechtsträgers verantwortlich ist.

Abschnitt 7. Vollständige oder teilweise Auslagerung der Compliance-Funktion oder einzelner Tätigkeiten

Es erscheint unverhältnismäßig auch bereits die Auslagerung nur einzelner Aufgaben der Compliance-Funktion als eine Auslagerung wesentlicher bankbetrieblicher Aufgaben iSd § 25 Abs. 5 BWG zu qualifizieren. Zweifellos gehört die Compliance-Funktion samt Ihrer Aufgaben an sich zu einer wesentlichen betrieblichen Aufgabe, allerdings sollte eine Auslagerung nur einzelner Agenden (zB Monitoring-Tätigkeiten) an einen Dienstleister möglich sein, ohne dass dies ausnahmslos gleich § 25 Abs. 5 BWG (mit der Konsequenz der Vorabanzeige der geplanten Auslagerung an die FMA) unterliegt. Wünschenswert wäre eine Einschätzung, wann es sich um die Auslagerung von wesentlichen bankbetrieblichen Aufgaben iSd § 25 Abs. 5 BWG handelt bzw. wann bei etwaigen Teilauslagerungen das Kriterium der „Wesentlichkeit“ noch nicht erfüllt ist.

Abschnitt 8. Beschwerdewesen

Zu Rz 147:

Es ist nachvollziehbar, dass die Beschwerde nicht durch den Beschwerdeverursacher bearbeitet werden darf. Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass der zuständige Berater die Beschwerde sehr wohl dann bearbeiten kann, wenn sich die Beschwerde nicht auf Tätigkeiten bezieht, die durch den Kundenbetreuer unmittelbar verursacht wurden (zB Beschwerde im Zusammenhang mit IT-oder Applikationsstörungen).

„Verweisfehler“:

– Rz 26:

Der Verweis auf Art 22 Abs 3 DeIVO in den Ausführungen zum Budget ist nicht nachvollziehbar bzw. ist nicht zu verifizieren. Der ursprüngliche Verweis auf die ESMA Leitlinie zur Compliance-Funktion (ESMA/2012/388) erscheint passender.

- Rz 29:
Bei „Dokumentation der internen Fit& Proper Beurteilung(en)“ sollte ein Verweis auf Rz 52 gesetzt werden (und klargestellt werden, dass die vom jeweiligen Kreditinstitut festgelegten Voraussetzungen und Beurteilungen ausreichend sind und auch hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Anwendung findet).
- Rz 35:
Die Vorgabe einer mindestens einmal jährlichen Berichtspflicht an den Aufsichtsrat findet sich nicht in der DeIVO (EU) 2017/565. Art 25 Abs 3 spricht nur von „regelmäßigen“ Berichten
- Rz 80:
Der Verweis auf Art 22 Abs 3 lit d und h DeIVO ist nicht nachvollziehbar. Es wäre lediglich auf lit d zu verweisen.
- Rz 102:
Der Verweis müsste statt Rz 25 der ESMA-Leitlinien auf Rz 22 lauten.
- Rz 123:
Um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, was genau die „Überwachung“ beinhaltet, sollte das in Art 22 Abs 2 lit d der DeIVO (EU) 2017/565 verwendete wording „Überwachung der Prozessabläufe für die Abwicklung von Beschwerden (...)“ übernommen werden.
- Rz 135:
Letzter Satz: Der Verweis müsste richtigerweise auf Art 31 Abs 2 lit i DeIVO lauten.
- Rz 143:
Der Verweis müsste richtigerweise auf Art 31 Abs 2 lit I DeIVO lauten.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats für
Unternehmensrecht und Revision)

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)